

den Umständen des Einzelfalls eine Prüfung zuzumuten ist (dazu bereits Rn. 37). [...]

61 c) Danach hat das Berufungsgericht den Pflichtenkreis der Beklagten zu 1, die Drittanbietern die Vertriebsmöglichkeit „Amazon Marketplace“ einschließlich der Option „Versand durch Amazon“ anbietet, zu eng gefasst. Der Beklagten zu 1 sind im Hinweis der Klägerin vom 2. 6. 2014, dem die an die Verkäuferin versandte Abmahnung beigelegt war, die Person der Verletzterin, die Bezeichnung der beanstandeten Produkte und der Grund der Beanstandung mitgeteilt worden. Dass die Beklagte zu 1 selbst keine Kenntnis von der Herkunft der Produkte und der Frage ihrer markenrechtlichen Erschöpfung hatte, steht der Annahme einer entsprechenden Prüfpflicht nicht entgegen. Es war der Beklagten zu 1 möglich, aufgrund des Hinweises der Klägerin durch eine Nachfrage bei der Verkäuferin Informationen über die Herkunft der Ware einzuholen. Die Wahrnehmung dieser Erkenntnismöglichkeit war ihr auch zumutbar, weil der hierfür erforderliche Aufwand nur gering gewesen wäre und die Prüfung einer daraufhin erfolgenden Auskunft der Verkäuferin nicht von vornherein als überfordernd angesehen werden kann.

62 c) Mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung kann danach die Störerhaftung der Beklagten zu 1 nicht verneint werden. Das Berufungsgericht hat zur Frage, ob die Beklagte zu 1 nach dem ihr erteilten Hinweis der Klägerin – wie die Revision geltend macht und die Revisionserwiderung in Abrede stellt – die ihr obliegende Pflicht zur Prüfung oder Überwachung verletzt hat, keine hinreichenden Feststellungen getroffen.

63 3. Mit Erfolg wendet sich die Revision auch dagegen, dass das Berufungsgericht die gegen die Beklagte zu 1 gerichteten Klageanträge I. 2. und 3. auf Auskunft abgewiesen hat. [...]

75 C. Danach ist das angefochtene Urteil aufzuheben, soweit das Berufungsgericht über die Klageanträge I. und II. hinsichtlich der Beklagten zu 1 zum Nachteil der Klägerin entschieden hat (§ 562 Abs. 1 ZPO). Insoweit ist die Sache, da sie nicht zur Endentscheidung reif ist, zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 563 Abs. 1 S. 1 ZPO). Im Übrigen ist die Revision zurückzuweisen (§ 561 ZPO).

Unterlassungsanspruch gegen Weiterverwendung bearbeiteter Open-Source-Software

OLG Karlsruhe, Urteil vom 27. 1. 2021 – 6 U 60/20

Volltext-ID: KuRL2021-271, www.kommunikationundrecht.de

Verfahrensgang: LG Mannheim, 7. 2. 2020 – 7 O 71/19

§§ 69a, 69c Nr. 3, Nr. 4, § 97 Abs. 1 S. 2, S. 1 UrhG

Durch die Bearbeitung einer unter der GPL lizenzierten Open-Source-Software entsteht ein Bearbeiterrheberrecht. Hat der Bearbeiter die Bearbeitung im Widerspruch zur GPL nicht unter ebendieser weiterlizenzieren, steht einem Dritten kein aus der GPL abgeleitetes Recht zur Veröffentlichung zu. (Leitsatz der Redaktion)

Sachverhalt

Der Kläger ist selbstständig in der Beratung hinsichtlich Internet-Suchmaschinen-Optimierung (search-engine optimization; SEO) und Online-Shops tätig, wobei er unter anderem auf das Content-Management-System WordPress zurückgreift. Hierbei handelt es sich um eines der am weitesten verbreiteten Systeme zum Betrieb von Webseiten, das unter der Open-Source-Lizenz GNU General-Public-License-Version 2.0 (nachfolgend auch kurz „GPL“ ohne Versionsangabe) lizenziert ist.

Die GPL gewährt unstreitig im Mindestmaß jedermann das Recht, eine darunter lizenzierte Software einzusetzen, zu verändern und weiterzugeben, sofern die Veränderungen ihrerseits unter eine entsprechende Open-Source-Lizenz gestellt werden, und stellt dabei klar, dass der Genuss der kostenlosen Lizenz unter der auflösenden Bedingung steht, selbst Veränderungen in quelloffener Form weiterzugeben.“

Aufbauend auf dem Softwaresystem WordPress können sogenannte Themes eingesetzt werden, bei denen es sich – technisch vereinfacht gesagt – um Baukästen bzw. Vorlagen handelt. Während die Software WordPress die wesentlichen Funktionen für die Erstellung und den Betrieb einer Homepage enthält, stellt ein Theme etwa ein Layout und allgemeinen Content wie beispielsweise Grafiken bereit, welches sodann noch um den konkreten Content – zum Beispiel die Daten und Angebote des Homepagebetreibers – ergänzt wird.

Die Parteien haben unterschiedliche Rechtsansichten darüber, ob es sich bei einem Theme für WordPress um eine abgeleitete Bearbeitung von WordPress oder um eine eigenständige Ergänzung handelt. Unstreitig liegen Themes jedoch als getrennter Programmcode vor.

Der Kläger vertreibt ein solches Theme unter der Bezeichnung kommerziell. Das Theme hatte der Kläger zunächst durch die Agentur nach seinen Vorstellungen programmieren und später durch den Entwickler weiterentwickeln und pflegen lassen. Sowohl von der Agentur als auch vom jetzigen Entwickler wurden dem Kläger die ausschließlichen Nutzungsrechte an der Software eingeräumt.

Das Theme des Klägers enthält außerdem ein Skript, das es ermöglicht, innerhalb von WordPress dem Nutzer anzuzeigen, dass ein neues Update des Themes verfügbar ist. Dieses Skript wurde von ... erstellt und als Open-Source-Software unter der GPL veröffentlicht. Mit E-Mail vom 22. 6. 2019 räumte ... dem Kläger zudem das Recht ein, das Skript auch rückwirkend nach den Grundsätzen der MIT-Lizenz zu verwenden. Die MIT-Lizenzbedingungen folgen anders als die GPL nicht dem Grundsatz, dass die Bearbeitung eines Werks wiederum unter dieselbe Lizenz wie das Ausgangswerk zu stellen ist (sog. Copyleft-Klausel). Die MIT-Lizenzbedingungen erlauben vielmehr eine uneingeschränkte Benutzung, Bearbeitung und Unterlizenzierung unter beliebiger anderer Lizenz.

Mit E-Mail vom 29. 5. 2019 wandte sich der Beklagte zu 2 im Namen der Beklagten zu 1 wie folgt an den Kläger:

„Sehr geehrter ..., mit etwas Erstaunen haben wir heute bei einem unserer Projekte feststellen müssen, dass Sie auch einer Teilverbreitung Ihres Wordpress-Themes explizit untersagen. Ihnen ist die GPL ein Begriff? Speziell diese Seite von WordPress hier: [...] Falls ja, frage ich mich, was dieser Hinweis in Ihrem Theme soll. Falls nein, dürfen Sie sich gerne schon einmal darauf einstellen, dass wir auch Ihr

Theme auf github publishen werden. Mit der Bitte um Erklärung. [...]“

Bei Github handelt es sich um eine Plattform, über deren Server insbesondere Open-Source-Software auch als Quelltext (sog. source-code, d. h. als für Menschen ohne Hilfsmittel lesbarer Programmtext) bereitgestellt wird. Zum Upload von Software ist hierbei eine kostenlose Registrierung erforderlich. Ein Download ist für jedermann ohne Registrierung möglich.

Mit Anwaltsschreiben vom 7. 6. 2019 forderte der Kläger die Beklagten zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. Mit anwaltlichem Schreiben vom 13. 6. 2019 wies der Beklagtenvertreter die Abmahnung zurück.

Der Kläger hat daraufhin eine einstweilige Verfügung beantragt. Mit außergerichtlichem Anwaltsschriftsatz vom 3. 7. 2019 teilten die Beklagten dem Kläger mit, dass man ohne Anerkennung einer Rechtspflicht oder Präjudiz bereit sei, zuzusagen, dass die Beklagten das streitgegenständliche Theme Dritten über Github nicht zugänglich machen werden.

Mit Schriftsatz vom 3. 7. 2019 hat der Kläger den Verfügungsantrag für erledigt erklärt. Dem haben die Beklagten widersprochen. Das LG hat in dem angefochtenen Urteil antragsgemäß entschieden.

Aus den Gründen

II. Die zulässige Berufung bleibt in der Sache ohne Erfolg. [...]

2. Zu Recht hat das LG die vom Kläger begehrte Feststellung ausgesprochen. Entgegen der Auffassung der Berufung ist der ursprüngliche Verfügungsantrag nicht nur zulässig, sondern auch begründet gewesen und hat sich nach Rechtshängigkeit erledigt.

a) Im Ergebnis zu Recht hat das LG einen ursprünglich bestehenden Unterlassungsanspruch des Klägers gegen die Beklagten gem. §§ 97 Abs. 1 S. 2, S. 1, 69a, 69c Nr. 3, Nr. 4 UrhG angenommen.

aa) Das LG ist von einem urheberrechtlichen Schutz des vom Kläger bzw. in dessen Auftrag geschaffenen Programmcodes ausgegangen (§ 69a Abs. 3 UrhG). Die Berufung erinnert hiergegen nichts. Zweifel an dieser Einordnung bestehen nicht.

bb) Der Unterlassungsanspruch nach § 97 Abs. 1 UrhG ist neben den speziellen Rechtsbehelfen des § 69f UrhG zum Schutz urheberrechtlich geschützter Computerprogramme anwendbar (vgl. Dreier/Schulze/Dreier, 6. Aufl., UrhG § 69f Rn. 1 a. E. m. w. N.)

cc) Der Kläger ist für den Unterlassungsanspruch aktivlegitimiert.

(1) Zwar hat der Kläger die Software (fortan: seine Software) nicht selbst geschaffen. Dass nach seinem Vortrag die von ihm beauftragten Programmierer die Software nach seinen Vorstellungen geschaffen haben, genügt für die Begründung eines schöpferischen Beitrags zu der Programmierung nicht ohne Weiteres. Denn Schutz genießt nicht die Konzeption eines Computerprogramms, sondern nur dessen konkrete Ausformung in Gestalt des konkreten Programmcodes. Einen weitergehenden Beitrag legt der Kläger auch nicht dar. Er beruft sich vielmehr darauf, dass die Programmierer ihm die ausschließlichen Nutzungsrechte eingeräumt haben. Dies reicht für seine Aktivlegitimation aus.

(2) Mit dem LG kann für die Aktivlegitimation des Klägers dahinstehen, ob der Programmcode eine Modifizierung bzw. ein sog. derivatives Programm der Open-Source-Software WordPress im Sinne der GPL (fortan: modifiziertes Programm) oder aber ein eigenständiges Programm ist, wie der Kläger meint.

Allerdings spricht viel dafür, dass der Vortrag des Klägers, sein Theme verwende keinen Programmcode von WordPress, technisch zutreffend ist. Einer näheren Betrachtung, die unter Hinzuziehung sachverständiger Hilfe erfolgen müsste, bedarf es aber mit dem LG für die Entscheidung des Streitfalls nicht.

Ebenso kann im Streitfall dahinstehen, ob an einem unterstellt modifizierten Programm ein gemeinsames Urheberrecht der Programmierer des Klägers und der Urheber von WordPress entstanden ist, wie das LG meint.

(a) Wird ein vorhandenes Programm schöpferisch weiterentwickelt, kann je nach den Umständen des Einzelfalles ein Miturheberrecht des ursprünglichen Programmierers und des weiterentwickelnden Programmierers an dem modifizierten Programm als einheitlichem Werk entstehen oder es kann ein eigenes Urheberrecht des weiterentwickelnden Programmierers an den geschaffenen Weiterentwicklungen neben das Urheberrecht des ursprünglichen Programmierers am ursprünglichen Programm treten.

Voraussetzungen für eine Miturheberschaft ist eine einheitliche Schöpfung, die einen entsprechenden natürlichen Handlungswillen der beteiligten Urheber voraussetzt. Zwar ist bei zeitlich gestaffelten Beiträgen, wie sie hier in Rede stehen (Schaffung von WordPress durch deren ursprüngliche Urheber, unterstellte Bearbeitung durch die Programmierer des Klägers), eine Miturheberschaft nicht ausgeschlossen; sie setzt jedoch voraus, dass jeder Beteiligte seinen (schöpferischen) Beitrag in Unterordnung unter die gemeinsame Gesamtidee erbracht hat. Fehlt es hieran, weil die späteren Ergänzungen und Verbesserungen vom Handlungswillen des ursprünglichen Programmierers nicht umfasst sind, ist eine Miturheberschaft aller beteiligten Urheber zu verneinen (vgl. BGH, GRUR 2005, 860, 862/863 – Fash 2000). Hierfür kommt es nur auf den natürlichen Handlungswillen des ursprünglichen Programmierers im Zeitpunkt der Ergänzungen und Verbesserungen an. Eine spätere Willensänderung ist unerheblich.

(b) Wären die Programmierer des Klägers neben den ursprünglichen Programmierern von WordPress Miturheber eines gemeinschaftlichen Programms, könnten sie dem Kläger zwar kein ausschließliches Nutzungsrecht an dem gemeinschaftlichen Werk einräumen, denn das Recht der Veröffentlichung und der Verwertung des Werkes steht allen Miturhebern zur gesamten Hand zu (§ 8 Abs. 2 S. 1, 1. HS UrhG). Daher können die Miturheber nur gemeinschaftlich eine ausschließliche Lizenz am gemeinsamen Werk erteilen.

In der Übertragung der ausschließlichen Nutzungsrechte durch die Programmierer des Klägers an ihrem Beitrag an den Kläger liegt jedoch zumindest eine Ermächtigung zur Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs, der jedem Miturheber unabhängig von den übrigen Miturhebern gegen einen das gemeinsame Urheberrecht verletzenden Dritten zusteht (§ 8 Abs. 2 S. 3 UrhG). Eine solche Ermächtigung ist zulässig, zumal der Kläger als Auftraggeber im Verhältnis zu seinen Programmierern ein schützenswertes Interesse daran hat, Dritte von der Nutzung des beauftragten Werks ausschließen zu können. Ob einzelne

Miturheber Dritten (ausschließliche) Nutzungsrechte an ihrem Miturheberrecht einräumen können, ist hierfür unerheblich.

Auf das gemeinsame Programm ist für den hier in Rede stehenden Schutz im Inland deutsches Urheberrecht anwendbar. Dass das gemeinsame Programm dem deutschen Urheberschutz nicht zugänglich wäre, ist nicht geltend gemacht und auch nicht ersichtlich. Ein prinzipieller Schutz zugunsten sämtlicher Miturheber folgt jedenfalls aus § 120 Abs. 1 S. 2 UrhG. Es ist nicht dargetan und auch nicht ersichtlich, dass keiner der Miturheber die deutsche Staatsangehörigkeit besäße oder dem nicht zumindest gleichgestellt wäre. Da das gemeinsame Programm in Deutschland erschienen ist, besteht zudem unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Miturheber ein Schutz nach § 121 Abs. 1 UrhG.

(c) Wäre die Weiterentwicklung durch die Programmierer des Klägers lediglich eine Bearbeitung ohne gemeinschaftlichen Handlungswillen mit den ursprünglichen Programmierern von WordPress, wäre an dem modifizierten Programm kein gemeinschaftliches Urheberrecht der beiden Programmierergruppen entstanden und der Kläger wäre aufgrund der Übertragung des ausschließlichen Nutzungsrechts an der Bearbeitung an ihn durch die Programmierer der Bearbeitung mit einem eigenen Unterlassungsanspruch aktivlegitimiert.

In diesem Fall hätten die Programmierer der Bearbeitung ein eigenes Bearbeiturerheberrecht an der Bearbeitung erworben (vgl. Dreier/Schulze/Dreier, 6. Aufl., UrhG § 69c Rn. 18). Dass der Bearbeitung das hierfür erforderliche, vom LG implizit angenommene eigenschöpferische Niveau nicht zukäme, ist nicht geltend gemacht und nicht ersichtlich. Zwar bedarf die Nutzung eines unter § 69c Nr. 2 UrhG fallenden bearbeiteten Programms der Zustimmung sowohl des Inhabers der Rechte am Originalprogramm wie auch des Inhabers des Bearbeiturerheberrechts. Auch erwerben die Bearbeiter durch die Bearbeitung keine Rechte am Originalprogramm (vgl. Dreier/Schulze/Dreier, 6. Aufl., UrhG § 69c Rn. 18). Dies steht indes ihren Rechten an der Bearbeitung nicht entgegen (§ 69c Nr. 2 S. 2 UrhG).

Die Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts an der Bearbeitung durch deren Programmierer an den Kläger ist ohne Mitwirkung der Urheber des Originalprogramms zulässig. Aufgrund des ausschließlichen Nutzungsrechts an der Bearbeitung kann der Kläger Dritten deren Verwertung und Veröffentlichung untersagen.

Aus den vorgenannten Gründen beurteilt sich das Bearbeiturerheberrecht ebenfalls nach deutschem Recht.

(3) Der Kläger hat seine Untersagungsrechte nicht verloren. Dies gilt wiederum unabhängig davon, ob an dem unterstellt modifizierten Programm ein gemeinschaftliches Urheberrecht der Programmierer mit den Programmierern von WordPress entstanden ist oder ob hinsichtlich der Bearbeitung ein eigenes Bearbeiturerheberrecht der Programmierer der Bearbeitung zu dem Urheberrecht der ursprünglichen Programmierer an WordPress hinzugetreten ist. Weder der Kläger noch seine Programmierer haben auf Rechte an dem (unterstellt) modifizierten Programm verzichtet oder ihre Rechte hieran sonst verloren.

Da ein Verzicht die Wirkungen des deutschen Urheberrechts betrifft, ist unabhängig davon, welchem Recht die GPL unterliegen, für die Beurteilung, ob ein Verzicht zulässig ist und unter welchen Voraussetzungen ein Verzicht vorliegt, deutsches Recht maßgeblich.

Nach dem maßgeblichen deutschen Recht ist der Verzicht auf das Urheberrecht als solches nicht möglich (vgl. BeckOK UrhR/Spautz/Götting, 29. Ed. 15. 9. 2020, UrhG § 29 Rn. 5; Dreier/Schulze/Schulze, 6. Aufl., UrhG § 29 Rn. 10). Zwar kann ein Miturheber zugunsten der anderen Miturhebern auf seinen Anteil an den Verwertungsrechten verzichten mit der Folge, dass sein Anteil den anderen Miturhebern anwächst (§ 8 Abs. 4 UrhG). Außerdem mag ein Urheber auf einzelne Verwertungsrechte verzichten können, soweit er Nutzungsrechte einräumen kann (vgl. Schrickler/Loewenheim/Ohly, UrhG, 6. Aufl., § 29 Rn. 18 m. w. N.; in diese Richtung wohl auch BGHZ 129, 66, 72 = GRUR 1995, 673, 675 – Mauer-Bilder). Es ist aber nicht dargetan, dass die GPL einen solchen Verzicht auf das Urheberrecht oder Verwertungsrechte vorsähe.

Hierfür genügt weder, dass ein Bearbeiter ggf. verpflichtet wäre, die Bearbeitung eines unter GPL lizenzierten Originalprogramms ebenfalls unter den GPL Bedingungen frei zu lizenzieren, noch, dass er bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung aus der GPL seine sich hieraus ergebenden Nutzungsrechte am Originalprogramm verliert. Hieraus lässt sich nicht mit der für einen Verzicht erforderlichen Deutlichkeit entnehmen, dass der Bearbeiter einer Open-Source-Software auf eigene Rechte an einer Weiterentwicklung verzichtet.

(4) Der Kläger und seine Programmierer haben ihrer Rechte hinsichtlich des modifizierten Programms nicht dadurch verloren, wenn man unterstellt, dass sie gegen Bedingungen der GPL verstoßen und hierdurch ihre Rechte zur Nutzung von WordPress verloren haben.

Der Verlust der sich aus der GPL ergebenden Nutzungsrechte im Falle eines Verstoßes gegen die Bedingungen der GPL betrifft nur die Nutzungsrechte an dem Originalprogramm, nicht auch die infolge der Bearbeitung beim Bearbeiter originär entstandene Rechte an dem modifizierten Programm. Selbst wenn infolgedessen auch eine Nutzung des modifizierten Programms durch den Kläger im Verhältnis zu den Programmierern von WordPress nicht mehr rechtmäßig wäre, blieben hiervon seine Untersagungsrechte gegenüber Dritten unberührt. Ob der Kläger gegen seine Pflichten aus der GPL verstoßen hat, bedarf daher insoweit keiner Betrachtung.

dd) Die Beklagten haben kein Recht zur Veröffentlichung oder Verbreitung der Software des Klägers, selbst wenn die Programmierer des Klägers insoweit Miturheber neben den ursprünglichen Urhebern der Software WordPress wären. Für die Annahme von Nutzungsrechten der Allgemeinheit an dem unterstellt modifizierten Programm fehlt es zumindest an der Zustimmung des Klägers oder seiner Programmierer.

(1) Der Kläger oder seine Programmierer haben der Einräumung von Nutzungsrechten an die Allgemeinheit nicht zugestimmt. Eine konkludente Zustimmung ergibt sich nicht aus der unterstellten Modifizierung der Software WordPress, die den GPL-Lizenzbedingungen unterliegt.

(a) Zwar mag man den GPL-Bedingungen entnehmen, dass die Urheber des Originalprogramms mit dessen Lizenzierung unter GPL-Bedingungen zugleich ihre ggf. erforderliche Zustimmung zur Lizenzierung einer Bearbeitung zu denselben Bedingungen erteilen, denn die GPL-Bedingungen sehen vor, dass die Nutzungsrechte des Bearbeiters an dem Originalprogramm dadurch bedingt sind, dass er seine Bearbeitung ebenfalls kostenlos unter GPL-Bedingungen lizenziert. Die Zulässigkeit der Nutzung der

Bearbeitung durch die Allgemeinheit zu GPL-Bedingungen setzt indes, soweit sich die Rechte der Urheber am Originalprogramm auf die Bearbeitung erstrecken, zusätzlich deren Zustimmung voraus, die naheliegenderweise bereits in der ursprünglichen Zustimmung zur Bearbeitung des Originalprogramms gesehen werden kann.

(b) Aus der genannten Bedingung für den Genuss von Nutzungsrechten am Originalprogramm kann aber nicht abgeleitet werden, dass der Bearbeiter bereits durch die Bearbeitung des Originalprogramms eine Lizenz an der Bearbeitung nach GPL-Bedingungen erteilt bzw. einer solchen zustimmt.

Wiederum kann dahinstehen, nach welchem nationalen Recht sich die GPL-Bedingungen beurteilen, denn die Anforderungen, die erfüllt sein müssen, um eine Zustimmung zur Veröffentlichung oder Verwertung anzunehmen, beurteilen sich nach dem betroffenen deutschen Urheberrecht.

Daher sind an die Annahme einer konkludenten Zustimmung zur Einräumung von Nutzungsrechten keine geringen Anforderungen zu stellen. Hierfür genügt der Umstand, dass die Rechte des Bearbeiters zur Nutzung des Originalprogramms dadurch bedingt sind, dass er die Bearbeitung ebenfalls der Allgemeinheit unter GPL-Bedingungen zur Verfügung stellt, nicht. Läge hierin bereits eine Rechteeinräumung, bedürfte es der Bedingung nicht.

(2) Eine Einräumung von Nutzungsrechten am unterstellt modifizierten Programm zugunsten der Allgemeinheit durch die Urheber des Originalprogramms genügt für die Zulässigkeit der Veröffentlichung und Verwertung des modifizierten Programms durch Dritte nicht.

(a) Für den Fall eines eigenen Bearbeiterurheberrechts der Programmierer des Klägers folgt dies daraus, dass die Urheber des Originalprogramms keine originären Rechte an der Bearbeitung selbst haben. Dass ein Bearbeiter den Urhebern des Originalprogramms aufgrund der GPL Nutzungsrechte mit dem Recht der Unterlizenzierung an der Bearbeitung eingeräumt hätte, ist nicht geltend gemacht und auch nicht ersichtlich.

(b) Für den Fall eines gemeinschaftlichen Urheberrechts der Programmierer des Klägers und der Programmierer von WordPress am modifizierten Programm folgt nichts Anderes.

Das Recht zur Veröffentlichung und Verwertung eines gemeinschaftlichen Werks steht den Miturhebern zur gesamten Hand zu, § 8 Abs. 2 S. 1 1. HS UrhG zu. Daher ist für die Veröffentlichung und Verwertung des Werkes im Innen- wie im Außenverhältnis grundsätzlich die Einwilligung aller Miturheber erforderlich (vgl. BGHZ 193, 49 = GRUR 2012, 1022 Rn. 18 – Kommunikationsdesigner m. w. N.; Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts, 3. Aufl., § 11 Rn. 9 m. w. N.; Dreier/Schulze/Schulze, 6. Aufl., UrhG § 8 Rn. 16 m. w. N.).

Soweit für andere Gesamthandsgemeinschaften vertreten wird, dass die Mitinhabermehrheit in den Grenzen des § 745 Abs. 2 und Abs. 3 BGB ohne Zustimmung der Minderheit kraft Mehrheitsbeschluss mit Wirkung für alle Mitinhaber im Außenverhältnis Dritten Nutzungsrechte am Gegenstand der Gemeinschaft einräumen bzw. Verfügungen über ihn treffen kann (vgl. Palandt, BGB, 80. Aufl. § 745 Rn. 2, 4), sind diese Erwägungen jedenfalls auf das Urheberrecht aufgrund des persönlichkeitsrechtlichen Einschlags nicht zu übertragen. Dies gilt auch mit Blick auf den urheberrechtlichen Schutz von Computerprogrammen.

Zwar mag dort der Investitionsschutz im Vordergrund stehen, und es mögen Computerprogramme eher technisch

funktionaler Natur sein, weshalb die Einordnung des Programmschutzes ins Urheberrecht mitunter kritisiert wird (vgl. hierzu etwa Dreier/Schulze/Dreier, 6. Aufl., UrhG § 69a Rn. 1 f.). Dies ändert aber nichts daran, dass sich der Gesetzgeber für einen urheberrechtlichen Schutz entschieden hat. Folge dieser gesetzgeberischen Entscheidung ist einerseits, dass nur die Form als Ergebnis einer eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers, nicht hingegen der Inhalt oder die Funktionalität des Programms geschützt werden (vgl. etwa Dreier/Schulze/Dreier, 6. Aufl., UrhG § 69a Rn. 2). Der hierdurch zugleich vermittelte persönlichkeitsrechtliche Einschlag steht andererseits einer Abweichung von dem Grundsatz entgegen, dass alle Urheber einer Veröffentlichung und Verwertung des Computerprogramms zustimmen müssen.

Zwar mag es denkbar sein, dass ein Miturheber Dritten Nutzungsrechte an seinem Anteil am gemeinschaftlichen Recht ohne Mitwirkung der übrigen Miturheber einräumen kann. Daher ist es nicht ausgeschlossen, dass die Urheber von WordPress durch die GPL-Lizenzierungen der Allgemeinheit zugleich Nutzungsrechte an ihrem Miturheberanteil an einer späteren Modifizierung ihres Originalprogramms durch andere eingeräumt haben, soweit ihnen hieran Miturheberrechte zustehen. Hieraus ergibt sich aber kein Recht des Dritten zur Veröffentlichung und Verwertung des gemeinsamen Werks; weil dem Miturheber ein solches Recht ebenfalls nicht ohne Zustimmung der übrigen Miturheber zusteht.

(3) Die Zustimmung ist auch sonst nicht entbehrlich. Eine Entbehrlichkeit ergibt sich nicht aus einer etwaigen Verpflichtung zur Zustimmung gegenüber den Urhebern von WordPress, die WordPress unter GPL-Bedingungen lizenziert haben.

(a) Es kann dahinstehen, ob ein Bearbeiter gegenüber den Urhebern des Originalprogramms nach den GPL verpflichtet ist zuzustimmen, dass der Allgemeinheit Nutzungsrechte an der Bearbeitung bzw. dem hierdurch entstandenen gemeinsamen Werk eingeräumt werden.

Zwar ist der Bearbeiter aufgrund der oben erörterten Bedingung gehalten, seine Bearbeitung wiederum unter der GPL als Open-Source der Allgemeinheit frei zur Verfügung zu stellen (sog. Copyleft). Ob aus der Bedingung hingegen eine Verpflichtung zur Zustimmung gegenüber den ursprünglichen Urhebern folgt, erscheint zweifelhaft, denn nach dieser Bedingung führt ein Verstoß des Bearbeiters gegen das Copyleft unmittelbar nur dazu, dass er das Originalprogramm und unter den Voraussetzungen des § 63c Nr. 2 UrhG auch die Bearbeitung nicht nutzen darf.

(b) Jedenfalls würde eine etwaige Verpflichtung des Bearbeiters gegenüber den Urhebern des Originalprogramms Dritten keine Veröffentlichungs- oder Verwertungsrechte an der Bearbeitung bzw. dem gemeinsamen Werk verschaffen.

Die für die Erfüllung einer solchen Verpflichtung erforderlichen Erklärungen der Bearbeiter enthalten die GPL wie ausgeführt nicht.

Führte die bloße Verpflichtung gleichwohl zu Veröffentlichungs- und Verwertungsrechten der Allgemeinheit, bedürfte es wiederum der Bedingung nicht, welche die dem Bearbeiter eingeräumten Nutzungsrechte am Originalprogramm davon abhängig macht, dass er der Allgemeinheit Nutzungsrechte an dem bearbeiteten Programm unter GPL-Bedingungen einräumt.

Ob eine fehlende Zustimmung eines Miturhebers gegenüber den übrigen nach §§ 242, 262 BGB unbeachtlich wäre

(vgl. BeckOK UrhR/Ahlberg, 29. Ed. 20.4.2018, UrhG § 8 Rn. 32) und sich auch Dritte hierauf mit Erfolg berufen könnten, bedarf daher keiner allgemeinen Beantwortung.

ee) Die Durchsetzung eines Unterlassungsanspruchs ist auch nicht treuwidrig, selbst wenn der Kläger und seine Programmierer nach den GPL-Bedingungen gehalten wären, der Allgemeinheit Nutzungsrechte an dem unterstellt modifizierten Programm unter GPL-Bedingungen einzuräumen.

(1) Ein etwaiger Verstoß gegen eine Treupflicht bestünde nur gegenüber den Urhebern des Originalprogramms, die das Originalprogramm unter GPL-Bedingungen lizenziert und eine Bearbeitung erlaubt haben und dabei die Erwartung gehabt haben mögen, dass der Allgemeinheit an der Bearbeitung ebenfalls Nutzungsrechte zu GPL-Bedingungen eingeräumt werden. Dritte könnten hieraus nichts ableiten.

(2) Unabhängig davon liegt darin, dass ein Bearbeiter eines unter GPL lizenzierten Programms das bearbeitete Programm nicht unter diesen Bedingungen der Allgemeinheit zur Verfügung stellt, kein treuwidriges Verhalten gegenüber den Urhebern des Ursprungsprogramms. Ob ein treuwidriges Verhalten vorliegt, beurteilt sich nach den Gesamtumständen. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere zwischen den Beteiligten bestehende Vereinbarungen. Wie bereits ausgeführt, führt der Umstand, dass der Bearbeiter das bearbeitete Programm der Allgemeinheit nicht unter GPL-Bedingungen zur Verfügung stellt, nach den GPL-Bedingungen nur dazu, dass er die Nutzungsrechte an dem Ursprungsprogramm verliert. Ein Rechtsverstoß läge dann allein in einer etwaigen Weiternutzung des Ursprungsprogramms und (bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 69c Nr. 2 UrhG) der Bearbeitung, nicht jedoch in dem Ausschluss Dritter von der Nutzung der Bearbeitung. Eine Durchsetzung des Verbotungsrechts gegenüber Dritten begründet vor diesem Hintergrund keinen Verstoß gegen Treu und Glauben und auch keinen Rechtsmissbrauch.

ff) Mit zutreffenden Erwägungen hat das LG eine Erstbegehungsgefahr bejaht. [...]

b) Ebenfalls zu Recht hat das LG einen Verfügungsgrund bejaht. Auf die zutreffenden Erwägungen wird verwiesen. [...]

Hinweis der Redaktion:

Die Entscheidung wurde eingesandt von RA Christian Galetzka, LL.M., Würzburg.

Produktinformationsblatt: Wettbewerbsverstoß gegen TK-TransparenzVO durch Zusatzinformationen

OLG Köln, Urteil vom 26. 2. 2021 – 6 U 85/20

ECLI:DE:OLGK:2021:0226.6U85.20.00

Verfahrensgang: LG Bonn, 2. 7. 2020 – 14 O 20/19

§ 1 TK-TransparenzVO; § 45n TKG; § 3a UWG

1. Die vorvertragliche Informationspflicht in § 45n TKG mit § 1 der TK-Transparenzverordnung ist Marktverhaltensregel im Sinne des § 3a UWG. Ihre Durchsetzung über das UWG ist nicht durch die RL 2005/29/EG gesperrt, zumal auch die in Art. 7

Abs. 5 RL 2005/29/EG angesprochenen unionsrechtlichen Informationspflichten als „nicht erschöpfend“ bezeichnet werden.

2. Wenn der Gesetzgeber Informationsanforderungen standardisiert und dadurch begrenzt, verstoßen zusätzliche Informationen gegen das gesetzgeberische Anliegen, gerade durch Verknappung konkurrierende Angebote vergleichbar zu machen. Ein Verstoß gegen die TK-Transparenzverordnung scheidet daher nicht bereits deswegen aus, weil in einem Produktinformationsblatt zusätzliche und möglicherweise auch zutreffende Informationen durch den Anbieter angegeben werden. (Leitsätze des Gerichts)

Sachverhalt

Der Kläger ist eine qualifizierte Einrichtung nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG, die Beklagte bietet Telekommunikationsanschlüsse mit Internetzugang an. Bei solchen Zugangsdiensten lässt sich nach dem insoweit unstrittigen Vorbringen nicht stets gewährleisten, dass die standardmäßige Zugangsgeschwindigkeit auch für jeden individuellen Kundenanschluss erbracht werden kann, weil manche Internetzugangsdienstleister – so auch die Beklagte – „auf der letzten Meile“, d. h. in dem Bereich, der unmittelbar zum Hausanschluss führt, Kupferdoppeladerkabel verwenden, welche die angelieferte Datengeschwindigkeit je nach Entfernung zur Vermittlungsstelle beeinflussen können und somit – bei zu langem Abstand – individuelle Bandbreitenvereinbarungen erforderlich machen können.

Die Parteien streiten über die Frage, ob die Angaben in von der Beklagten für Internetanschlüsse bereitgestellten Produktinformationsblätter (PIB) hinreichend transparent sind. Die streitgegenständlichen PIB über die Tarife Magenta Zuhause S, M und XL enthalten neben den Standardangaben auch Angaben über eine „Rückfalloption“, die zusätzliche Datenübertragungsraten „auf Kundenwunsch“ bietet, „wenn die Standard-Datenübertragungsraten nicht zur Verfügung stehen“.

Der Kläger hält diese Zusatzangaben für nicht rechtskonform. Er hat gemeint, dass die TK-Transparenzverordnung vorschreibe, dass das PIB ausschließlich die in § 1 Abs. 2 TK-TransparenzVO angesprochenen Standardangaben enthalten dürfe. Indem die Beklagte in ihrem PIB in der Verordnung nicht angesprochene zusätzliche Angaben über eine Rückfalloption nach Kundenwunsch bereitstelle, gehe sie über diese Angaben hinaus und kommuniziere damit unklar. Der Kläger hat die Beklagte vorgerichtlich abgemahnt und hierfür Erstattung der Kosten verlangt. Das LG hat die Klage für zulässig und begründet gehalten. Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der Beklagten.

Aus den Gründen

II. Die zulässige Berufung ist unbegründet.

1. Die Unterlassungsklage ist zulässig und begründet. [...]

b) Der Unterlassungsanspruch ist gem. §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3; 3 Abs. 1; 3a UWG i. V. m. § 1 der TK-Transparenzverordnung begründet.

aa) Zwar weist die Beklagte zutreffend darauf hin, dass die UGP-Richtlinie im Verbraucherschutzbereich grundsätzlich abschließende Vorgaben macht, allerdings gilt dies nur für den Anwendungsbereich der Richtlinie, zu dem vorvertragliche und vertragliche Informationspflichten nicht gehören (Art. 3 Abs. 2 UGP-RL). § 2 der TK-Transparenzverordnung stellt klar, dass „der Verbraucher vor